

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/45 vom 13. April 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-04-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_EL\\_2009\\_45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_EL_2009_45)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/45 du 13 avril 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/45 del 13 aprile 2010

## **Regeste**

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG. Kein Erlass der Rückerstattung zu viel bezogener Ergänzungsleistungen für den Monat nach der Verheiratung, der bereits zur Auszahlung gelangt war, als die Meldung erstattet wurde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. April 2010, EL 2009/45).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin den Erlass einer Rückforderung ordentlicher und ausserordentlicher Ergänzungsleistungen abgelehnt. Die Rückforderung als solche ist rechtskräftig geworden und bildet nicht Streitgegenstand.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin lässt eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör rügen, weil die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid auf das Vorbringen der vorzeitigen Meldung nicht eingegangen sei. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) folgt unter anderem die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung eines Entscheids muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person diesen in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann; in diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (Bundesgerichtsentscheid i/S S. vom 4. Mai 2009, 8C\_541/2008; BGE 134 I 83 E. 4.1). Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Entscheid mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (Bundesgerichtsentscheid i/S A. vom 28. Oktober 2008, 9C\_508/2008; BGE 133 III 439 E. 3.3). Die Beschwerdegegnerin hat sich mit dem Einwand, die Beschwerdeführerin habe eine Meldung schon vor der Heirat erstattet, im angefochtenen Entscheid nicht auseinandergesetzt. Sie hat aber in einer ergänzenden Begründung zwei Tage später dazu Stellung genommen. Selbst wenn von einer Verletzung der Begründungspflicht auszugehen wäre, ist sie jedenfalls als leichte zu beurteilen, welche als geheilt gelten kann (da sich die Beschwerdeführerin vor dieser Beschwerdeinstanz äussern konnte, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann; Bundesgerichtsentscheid i/S S. vom 26. Juni 2007, I 496/06). Eine Rückweisung der Sache würde zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung nicht zu vereinbaren wären (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S Z. vom 14. Juli 2006, I 193/04; BGE 116 V 187 E. 3d), was ebenfalls eine Heilung rechtfertigt (vgl. Entscheid des

Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M. vom 16. Juni 2008, IV 2008/8). Die Beschwerdeführerin selber bevorzugt eine materielle Behandlung, lässt sie doch den Erlass beantragen.

### **E. 3**

3.1 Nach Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Für einen Erlass müssen beide Voraussetzungen (gutgläubiger Bezug und grosse Härte) kumulativ erfüllt sein. Nach Art. 13 Abs. 1 lit. c des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes (sGS 351.5) sind für den Erlass die Bestimmungen des ATSG und des ELG sachgemäss anwendbar. 3.2 Die Erlassvoraussetzung des guten Glaubens ist nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann beziehungsweise ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen (BGE 122 V 223 E. 3). Der Bezüger unrechtmässiger Leistungen darf sich nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der Erlass der Rückforderung ist daher zu verweigern, wenn der Leistungsbezüger die nach den Umständen gebotene zumutbare Aufmerksamkeit nicht beachtet oder seine Meldepflicht hinsichtlich Änderungen in den massgebenden Verhältnissen in grober Weise verletzt hat (BGE 102 V 245). Die versicherte Person, die sich auf den guten Glauben beruft, darf ihre Melde- und Auskunftspflicht somit nicht in grober Weise verletzt haben; eine bloss leichte Verletzung der Sorgfalts- und Aufmerksamkeitspflicht schliesst hingegen eine Berufung auf den guten Glauben nicht aus (BGE 110 V 176 = ZAK 1985 S. 63). Nach der Rechtsprechung ist grobe Fahrlässigkeit gegeben, wenn jemand das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen (BGE 110 V 181 E. 3d). Das Mass der erforderlichen Sorgfalt beurteilt sich also zwar nach einem objektiven Massstab, doch darf das den Betroffenen in ihrer Subjektivität noch Mögliche und Zumutbare (Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw.) nicht ausgeblendet werden (RKUV 1989 Nr. U 79 S. 368; vgl. zum Ganzen auch der Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S E. vom 14. August 2006, I 622/05).

### **E. 4**

4.1 Die Beschwerdeführerin hat aufgrund einer formell rechtskräftigen Verfügung Ergänzungsleistungen bezogen, die basierend auf ihren wirtschaftlichen Verhältnissen als Alleinstehender berechnet worden waren. Nach Art. 24 ELV hat unter anderem der Anspruchsberechtigte der kantonalen Durchführungsstelle von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich Mitteilung zu machen (vgl. auch Art. 31 Abs. 1 ATSG). In der Verfügung war die Beschwerdeführerin ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, dass unter anderem bei Wiederverheiratung eine Meldepflicht bestehe und dass die Unterlassung einer sofortigen Anzeige einer solchen Änderung in den Verhältnissen eine Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Leistungen zur Folge haben könne. 4.2 Nach der Aktenlage und dem Standpunkt der Beschwerdegegnerin hat sie am 20. November 2008 durch die Beschwerdeführerin telefonisch von der Verheiratung vom 24. Oktober 2008 Kenntnis erhalten. Die Beschwerdeführerin hat eine Meldung demnach erstattet. Hätte sie diese Meldung unverzüglich gemacht, wäre die Beschwerdegegnerin in der Lage gewesen,

eine vorsorgliche Leistungseinstellung (vgl. Franz Schlauri, Die vorsorgliche Einstellung von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri [Hrsg.], Die Revision der Dauerleistungen in der Sozialversicherung, St. Gallen, 1999, S. 226 f.) im Hinblick auf den Anpassungsbedarf (ab 1. November 2008; vgl. Art. 25 Abs. 2 lit. a ELV) zu verfügen, so dass es nicht zu der EL-Auszahlung für November gekommen wäre. 4.3 Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe die Beschwerdegegnerin schon vor Eintritt des Anpassungsgrundes über diesen informiert, also rechtzeitig. Dass diese Meldung bei der Beschwerdegegnerin (und nicht etwa auf der Gemeinde) gemacht wurde, ist bestritten. Selbst wenn sie aber erfolgt ist, wie die Beschwerdeführerin vorbringt, musste diese hernach wissen, dass es damit nicht getan war und sie nicht untätig bleiben durfte. Denn wie sie berichtet, wurde sie darauf hingewiesen, dass sie die Meldung nach erfolgter Heirat erstatten solle. Eine Meldepflicht kann denn auch nicht für künftige mögliche Änderungen erfüllt werden (vgl. GVP 2004, 18). 4.4 Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie sei der Meinung gewesen, der EL-Bezug sei unabhängig vom Güterstand (hier betroffen: der Zivilstand). Bei zumutbarer Aufmerksamkeit musste ihr aber klar sein, dass sich der EL-Anspruch bei verheirateten Personen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Eheleute richtet. Im Anmeldeformular sind die Fragen zum Einkommen und Vermögen und zu den Ausgaben stets auch in Bezug auf den Ehepartner gestellt. 4.5 Bei diesen Gegebenheiten musste der Beschwerdeführerin, selbst wenn sie die Unrechtmässigkeit der entgegengenommenen Ergänzungsleistungen tatsächlich nicht erkannt haben sollte, bei zumutbarer Sorgfalt bewusst sein, dass ihr ab ihrer Verheiratung nicht mehr der unveränderte EL-Anspruch zustand. Mit der Verheiratung änderten sich denn auch die finanziellen Verhältnisse angesichts des Einkommens (später Taggeldes) des Ehemannes merklich. Die Beschwerdeführerin durfte die nach bisheriger Art berechnete Ergänzungsleistung für den Monat November 2008 demnach nicht in gutem Glauben entgegennehmen. 4.6 Kann sich die Beschwerdeführerin jedenfalls nicht auf ihren guten Glauben beim Bezug der überhöhten Leistungen berufen, so kann dahingestellt bleiben, ob die Erlassvoraussetzung der grossen Härte erfüllt wäre. Die Beschwerdegegnerin hat das Erlassgesuch zu Recht abgelehnt.

## **E. 5**

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben. Es rechtfertigt sich, auch für den kantonalrechtlichen Teil auf die Erhebung amtlicher Kosten zu verzichten (Art. 97 VRP/SG, vgl. Art. 95 VRP). 5.3 Soweit sich die Abweisung der Beschwerde auf das Ersuchen um den Erlass der Rückforderung ordentlicher, d.h. bundesrechtlicher Ergänzungsleistungen bezieht, kann gegen den vorliegenden Entscheid beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden. Gegen die Abweisung des Ersuchens um Erlass der Rückforderung der ausserordentlichen, kantonalrechtlichen Ergänzungsleistungen steht - innert kürzerer Frist - das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen zur Verfügung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.